

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen

1. Gültigkeitsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen ("AGBs") gelten für alle Produktkäufe und Leistungsbestellungen durch die NV Bekaert SA sowie durch die von ihr geführten Unternehmen (die "Käuferin") sofern nicht schriftlich etwas anders Lautendes vereinbart wurde. Sie ersetzen ausnahmslos alle und jegliche Angebots-, Annahme-, Einkaufs-, Liefer- und Dispositionsbedingungen, auch, wenn diese das Gegenteil festlegen. Die Auftragsannahme durch den Lieferanten beinhaltet automatisch die Annahme der AGBs, ebenso für Folgebestellungen sowie den Verzicht auf die lieferanteneigenen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Die Paragraphen 1 bis 14 gelten für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen. Die Paragraphen 15 bis 18 beziehen sich speziell auf Produkte, die Paragraphen 19 bis 21 speziell auf Dienstleistungen. Falls Produkte und Dienstleistungen erworben werden, finden die Paragraphen 15 bis 21 zusammen Anwendung.
- 1.3. Die Käuferin ist nur bei einer schriftlichen Bestellung an die AGBs gebunden. Der Kaufvertrag ("Kaufvertrag") wird mit dem Datum der schriftlichen Bestellannahme durch den Lieferanten per Post, Fax oder E-Mail wirksam, es sei denn, es wurde schon eine eigenständige Vereinbarung abgeschlossen. Die Bestellakzeptanz tritt automatisch ein, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen bestätigt. Der Lieferant darf keine abweichenden Bemerkungen in die Bestellannahme einfügen, ansonsten ist die Käuferin berechtigt, die Bestellung ohne Ausgleich für den Lieferanten zu stornieren. Der Kaufvertrag besteht aus der Bestellung, speziell vereinbarter Bestimmungen, die schriftlich durch die Käuferin festgehalten wurden und diesen vorliegenden AGBs. Jegliche abweichende Bemerkungen in der Auftragsannahme, sofern sie nicht explizit und schriftlich durch die Käuferin bestätigt wurden, sind nicht Bestandteil des Kaufvertrags.

2. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise. Die Rechnungen müssen in doppelter Ausführung an die Rechnungsadresse sowie entsprechend gesonderter Rechnungsbestimmungen in der Bestellung oder wie später festgelegt versandt werden. Jede Rechnung muss die Bestellnummer und Lieferscheinnummer deutlich auflisten.
- 2.2. Eine Zahlung impliziert in keiner Art und Weise die Akzeptanz oder Bestätigung der Käuferin, dass die Produkte bzw. Leistungen mit den Bedingungen des Kaufvertrags übereinstimmen bzw. diese erfüllen und bedeutet auch nicht den Verzicht auf die Rechte aus dem Kaufvertrag bzw. der AGBs. Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, die Produktlieferung oder Leistungsbereitstellung auszusetzen oder zu unterbrechen, falls die Käuferin unter den Bedingungen des Kaufvertrags verspätet oder nur teilweise zahlt.
- 2.3. Die Käuferin kann gegenüber dem Lieferanten jegliche vom Lieferanten der Käuferin geschuldeten Beträge aus allen Bestellungen, Kaufverträgen oder daraus entstandenen Verpflichtungen ohne Ankündigung, ob der Lieferant diese Beträge bestreitet oder nicht, gegen jegliche Beträge von der Käuferin dem Lieferanten geschuldeten Beträge gegenrechnen, ungeachtet des Zahlungsorts und der Währung der entsprechenden Beträge.

3. Vorort ausgeführte Arbeiten

Befindet sich der Lieferant auf dem Gelände der Käuferin, muss er die unternehmensweiten allgemeinen Anordnungen sowie spezielle wie z.B. für die Sicherheit einhalten. Im Falle von Vertragsarbeit, muss der Lieferant außerdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käuferin bezüglich Vertragsarbeit, alle relevanten Gesetzgebungen sowie alle Anweisungen und Richtlinien, die rechtzeitig durch die Käuferin festgelegt wurden, besonders bezüglich der Bereitstellung und Lagerung von Waren, Werkzeugen und dem Zugang zu Grundstück und Gebäuden, befolgen. Der Lieferant muss gewährleisten, dass seine Subunternehmer (sofern Subunternehmern zugestimmt wurde) diesen Paragrafen ebenfalls befolgen. Alle Arbeiten werden während der entsprechenden Arbeitszeiten ausgeführt, es sei denn, es wird von der Käuferin anders verlangt. Fahrt- und Wartezeiten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.

4. Geistige Eigentumsrechte

- 4.1. Unter Voraussetzung einer speziellen schriftlichen Zustimmung durch die Käuferin, kann der Lieferant Markenzeichen, Logos bzw. andere immaterielle Güter der Käuferin verwenden. Der Lieferant darf diese immateriellen Güter ausschließlich gemäß der Bestimmungen der Käuferin einsetzen. Der Lieferant darf diese immateriellen Güter nicht entstellen oder beschädigen. Der Lieferant muss die Käuferin unverzüglich über Verletzungen oder mögliche Verletzungen des geistigen Eigentumsrechts in Kenntnis setzen.
- 4.2. Jegliche durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter während der Erfüllung des Kaufvertrags oder auf Anforderung durch die Käuferin generierten immateriellen Güter, ob patentierbar oder nicht, gehen bei der Erstellung unwiderruflich, sofort und automatisch in das Eigentum der Käuferin über. Der Lieferant verzichtet auf alle diesbezüglichen moralischen Ansprüche. Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche von seinen Mitarbeitern während der Erfüllung des Kaufvertrags erzeugten immateriellen Güter an die Käuferin übertragen werden. Die Käuferin kann nach eigenem Ermessen auch den Schutz der durch den Lieferanten während der Erfüllung des Kaufvertrags erzeugten immateriellen Güter beantragen. Alle Entwürfe, Anleitungen, Software und andere für den Gebrauch benötigten Dinge werden der Käuferin in der Sprache der Käuferin übergeben und gehen ohne zusätzliche Entschädigung in das Eigentum der Käuferin über.
- 4.3. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen keinerlei Verletzungen von Rechten einer dritten Partei an geistigem bzw. gewerblichem Eigentum darstellen und verteidigt und entschädigt die Käuferin in diesem Fall gegen jedwede Forderungen von Dritten.

5. Geheimhaltung

- 5.1. Alle Pläne, Entwürfe, Schriftstücke oder andere durch die Käuferin bereitgestellte Informationen, die unter das geistige Eigentumsrecht der Käuferin fallen oder nicht, sind Eigentum der Käuferin und dürfen nicht an Dritte kommuniziert oder für andere Zwecke als der Erfüllung des Kaufvertrags verwendet werden und müssen bei der ersten Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden. Der Lieferant muss die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Dokumentation vor der Erfüllung des Kaufvertrags überprüfen und Abweichungen bzw. Mängel an die Käuferin melden.
- 5.2. Der Lieferant muss bezüglich jedweder Informationen im Zusammenhang mit den Geschäften der Käuferin Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Lieferant hat eine gesetzliche Verpflichtung gewisse Informationen zu veröffentlichen oder es wurden Informationen verlautbar aus Gründen, an denen der Lieferant schuldlos ist. Der Lieferant muss die gleichen Verpflichtungen seinen Mitarbeitern bzw. Dritten auferlegen, die für die Erfüllung des Kaufvertrags beauftragt werden gemäß den Bestimmungen in Paragraf 8. Der Lieferant darf die Käuferin nicht als Referenz verwenden, es sei denn, dies ist

schriftlich mit der Käuferin vereinbart.

6. Versicherung – Haftung

- 6.1. Der Lieferant verfügt über eine gültige, angemessene und ausreichende Versicherung, die die Tätigkeiten des Lieferanten gemäß aller entsprechender gesetzlicher Regelungen und dem allgemeinen Standard seiner Tätigkeitsbranche auf seine eigenen Kosten und von einer angesehenen Versicherungsfirma deckt, so lange er Verpflichtungen aus Kaufverträgen gegenüber der Käuferin zu erfüllen hat. Diese Versicherungspolice muss mindestens die Betriebsstättenhaftpflicht (gegen alle Gefahren), die Berufshaftpflicht, die allgemeine Haftpflicht und die Produkthaftpflicht abdecken. Der Lieferant muss der Käuferin nach der ersten Anfrage Versicherungszertifikate über eine solche Abdeckung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Anfrage zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufvertrag gemäß Paragraph 10.1 zu stornieren.
- 6.2. Der Lieferant leistet der Käuferin in vollem Umfang uneingeschränkter Schadenersatz für und gegen jedwede Verluste, Kosten, Aufwendungen (einschließlich begründeter Rechtsbeihilfekosten) und schädliche Folgen sowie Ansprüche Dritter, die die Käuferin möglicherweise verursacht sowie bezüglich jeglicher Verluste oder Verletzungen als Ergebnis aus (i) Produktmängeln bzw. Mängeln aus erbrachten Dienstleistungen, (ii) Lieferverzögerungen, (iii) Nichteinhaltung von Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag, (iv) Fahrlässigkeit oder unerlaubte Handlungen, (v) Verletzungen der (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter, (vi) Zuwiderhandlungen gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Bestimmungen, oder (vii) anderem Verschulden oder Unterlassungen des Lieferanten bei der Erfüllung des Kaufvertrags.
- 6.3. Die Käuferin ist, außer im Falle von böswilliger Absicht, in keinem Fall haftbar, auch nicht bei grober Fahrlässigkeit, für jedwede Verluste oder Verletzungen, die dem Lieferanten, seinem Eigentum, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen bzw. diese erleiden. Der Lieferant entschädigt die Käuferin für alle an sie von seinen Mitarbeitern oder durch Dritte gestellte Forderungen, gemäß Paragraph 6.2, es sei denn, es liegt eine böswillige Absicht der Käuferin vor.
- 6.4. Die in dieser Vereinbarung dargelegten Rechtsmittel sind kumulativ und schließen keine anderen der Käuferin durch die Gesetzgebung oder nach dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn zustehenden Rechtsmittel aus.

7. Termineinhaltung

Die Einhaltung der Liefertermine ist von äußerster Wichtigkeit. Der Lieferant garantiert, dass er über ausreichende Kapazitäten verfügt, um den Kaufvertrag zeitgerecht und auf angemessene Art und Weise zu erfüllen. Die Lieferung von Produkten bzw. Dienstleistungen müssen zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt erfolgen oder innerhalb des Zeitraums, der von beiden Seiten schriftlich festgelegt wurde. Dieser Zeitpunkt bzw. Zeitraum ist bindend. Hält der Lieferant diesen nicht ein, befindet er sich automatisch im Verzug. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, den Lieferanten über den Verzug zu informieren. Befindet sich der Lieferant im Verzug ist die Käuferin berechtigt, ohne Beeinträchtigung aller anderen per Gesetz zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel bzw. der im Kaufvertrag festgelegten vollständigen Entschädigungen für die verursachten Kosten und Schäden: (i) die zu spät gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen abzulehnen und (ii) nach einer Frist von einer Woche die Freistellung von allen weiteren Verpflichtungen aus der entsprechenden Bestellung bekanntzugeben.

8. Vertragsweitergabe - Subunternehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Kaufvertrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Käuferin weiterzugeben bzw. die komplette oder teilweise Erfüllung der

Bestellung durch einen Dritten bzw. Dritte zu arrangieren.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt umfasst alle unvorhergesehenen Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Vertragspartner liegen, und alle vorhersehbaren Ereignisse, bei denen die Auswirkungen nicht in vernünftiger Weise vermieden werden können, beide entstehend nach der Auftragsannahme und die Erfüllung des Kaufvertrags voll oder teilweise durch egal welchen Partner ver hindernd. Kann eine dritte Partei ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Lieferanten nicht zeitgerecht oder auf vernünftige Art und Weise einhalten, wird dies nicht als höhere Gewalt dem Lieferanten gegenüber angesehen.

Das Auftreten von höherer Gewalt setzt die Verpflichtungen der Käuferin und des Lieferanten aus dem Kaufvertrag für den Zeitraum der Verzögerung durch die höhere Gewalt aus und der Erfüllungszeitraum wird automatisch ohne Vertragsstrafen um den gleichen Zeitraum verlängert.

Der Lieferant muss die Käuferin sofort telefonisch oder auf anderen Wegen und schriftlich über das Auftreten von höherer Gewalt informieren und seine Gründe noch am selben Tag erläutern sowie die Käuferin über die weiteren Entwicklungen auf die gleiche Art und Weise auf dem Laufenden halten. Bei Nichteinhalten verliert er das Recht sich auf das Auftreten der höheren Gewalt zu berufen ohne Einschränkung der in Paragraf 10 entsprechend dargelegten Bestimmungen. Der Lieferant muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu eliminieren bzw. zu minimisieren.

10. Vertragsauflösung

10.1. Die Käuferin kann den Kaufvertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aus folgenden Gründen aufheben:

- a) der Lieferant hält seine Verpflichtungen der Käuferin gegenüber nicht ein, nicht fristgerecht, gar nicht oder auf angemessene Art und Weise;
- b) der Lieferant ist zahlungsunfähig, beantragt die Aussetzung von Zahlungen, wird abgewickelt oder erscheint auf andere Art und Weise insolvent;
- c) eine höhere Gewalt tritt länger als 1 (einen) Monat auf;
- d) der Lieferant benimmt sich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags oder in einem anderen Zusammenhang auf eine Art und Weise, die das Vertrauen der Käuferin in den Vertragspartner vollständig zerstört bzw. dass vernünftigerweise von der Käuferin keine Weiterführung der Partnerschaft erwartet werden kann.

Wird der Kaufvertrag aus oben genannten Gründen aufgelöst, ist die Käuferin nicht verpflichtet irgendwelche Ausgleichsleistungen zu erbringen. Außer der Kaufvertrag wird aus Gründen von höherer Gewalt aufgelöst, muss der Lieferant die Käuferin gegen jedwede Forderungen Dritter, die durch die Auflösung des Kaufvertrags entstehen, entschädigen. Der Lieferant muss die schon entstandenen Kosten sowie die von der Käuferin über Gebühr bezahlten Beträge unverzüglich zurückerstatten, ohne dass dabei das Recht der Käuferin auf einen vollständigen Schadensanspruch eingeschränkt wird.

10.2. Die Käuferin kann den Kaufvertrag nach Belieben jederzeit per Einschreiben mit einer 3 (drei) monatigen Kündigungsfrist, beginnend ab dem Datum des Poststempels, kündigen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund einer Auflösung festgelegt in diesem Paragrafen, es sei denn, der Lieferant informiert und belegt der Käuferin mittels Einschreiben innerhalb einer Woche ab der Kündigungszustellung, dass die Produktion schon vor der Kündigungszustellung begonnen hat. In diesem Fall ist die Käuferin berechtigt, zwischen der Lieferung der schon hergestellten Waren und dem Ausgleich der schon dem Lieferanten entstandenen Kosten zu wählen. Betrifft die Vertragsauflösung Dienstleistungen, werden keine anderen Ausgleichszahlungen fällig,

als die schon erbrachten Leistungen. Jedwede andere mögliche Schäden, wie z.B. Gewinn- oder Umsatzeinbußen werden nicht berücksichtigt.

11. Qualitätsprüfung

Die Käuferin kann die Überprüfung der zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen anordnen und darf zu diesem Zweck die Produktionsanlagen bzw. die Orte der Leistungserbringung nach angemessener schriftlicher Vorankündigung betreten.

12. Verzichtserklärung

Keine Unterlassung oder Verzögerung durch die Käuferin bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kaufvertrag bzw. der vorliegenden AGBs, keine einzelne oder teilweise Ausübung ihrer Rechte aus dem Kaufvertrag bzw. der vorliegenden AGBs und auch keine einseitige oder unterlassene Reaktion der Käuferin im Falle einer Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen des Kaufvertrags bzw. der vorliegenden AGBs durch den Lieferanten stellen einen Verzicht dar oder dürfen als Verzicht (ausdrücklich, impliziert, ganz oder teilweise) interpretiert werden und schließen auch nicht die zukünftige Ausübung dieser Rechte aus. Jede Verzichtserklärung durch die Käuferin erfolgt ausdrücklich und in Schriftform. Existiert eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung der Käuferin als Ergebnis eines bestimmten Mangelverhaltens des Lieferanten, darf sich der Lieferant dennoch nicht beim Auftreten eines erneuten ähnlichen oder gleichen Mangels oder jeder anderen Unterlassung darauf berufen.

13. Ungültige Bestimmungen

Sofern möglich, werden diese AGBs als gültig und wirksam unter der geltenden Gesetzgebung angesehen. Stellt sich jedoch heraus, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs ungültig, illegal oder unwirksam sind, ganz oder teilweise, bleiben die übrigen Festlegungen dieser Bestimmung und die AGBs in Kraft und rechtsgültig, als wäre solch eine ungültige, illegale oder unwirksame Bestimmung nicht enthalten. Weiterhin müssen die Partner in solch einem Fall die ungültige, illegale oder unwirksame Bestimmung(en) bzw. die entsprechenden Festlegungen daraus neu vereinbaren bzw. eine neue Regelung ausarbeiten, um den Zweck der ungültigen, illegalen oder unwirksamen Bestimmung so gut wie möglich zu reflektieren.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1. Alle aus dem Kaufvertrag oder mit diesem in Zusammenhang entstehenden Probleme, Fragen oder Streitigkeiten fallen unter bzw. werden gemäß der belgischen Gesetzgebung ausgelegt. Ist keiner der Vertragspartner eine juristische Person Belgiens, findet die Gesetzgebung des Landes Anwendung, in der die Käuferin ihren eingetragenen Firmensitz hat ohne jedoch dabei Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen einer anderen gültigen Gerichtsbarkeit zu verletzen.

14.2. Die belgische Gerichtsbarkeit bzw. falls keiner der Vertragspartner eine belgische juristische Person ist, die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem der eingetragene Firmensitz der Käuferin liegt, hat alleinige Weisungsbefugnis für alle Streitigkeiten entstehend aus oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus den vorliegenden AGBs. Die Käuferin behält sich jedoch das Recht vor, alle Streitigkeiten an eine andere ordentliche Gerichtsbarkeit zu übergeben. Auf die erste schriftliche Aufforderung der Käuferin hin, muss der Lieferant, falls ein Konflikt ein Produkt oder eine Dienstleistung des Lieferanten beinhaltet, freiwillig eingreifen und der Käuferin beistehen, ungeachtet der Gerichtsbarkeit, vor der dieser Konflikt verhandelt wird.

ERWERB VON PRODUKTEN

Die Paragraphen 15 bis 18 gelten beim Bezug von Waren. Tritt ein Konflikt auf zwischen diesen Paragraphen und anderen Paragraphen aus diesen AGBs, haben die Paragraphen 15 bis 18 Vorrang vor den anderen bezüglich der Produktbereitstellung.

15. Lieferung

- 15.1. Sofern es nicht anders schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei verzollt (DDP) (ohne MwSt.) gemäß den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen ICC Incoterms an das Lager der Käuferin oder zu jedem anderen Standort, der auf der Bestellung angegeben wurde, begleitet von einer entsprechenden und ordentlich ausgefüllten Lieferbescheinigung. Mit der Zustellung der Produkte übergibt der Lieferant kostenlos auch alle gesetzmäßig vorgeschriebenen oder für die Erfüllung allgemeiner Handelsbräuche, für Produktmarketing, Erzeugerland oder anderer Rechte benötigten Produktdokumente und Bedienungsanleitungen. Die Lieferung größerer oder kleinerer als der vereinbarten Mengen sowie Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Käuferin erlaubt.
- 15.2. Die Beschädigungs- und Verlustgefahr der Produkte geht vom Lieferanten auf die Käuferin bei der Annahme durch die Käuferin, über. Das Eigentumsrecht an den Waren erhält die Käuferin mit der Lieferung.
- 15.3. Ist der Zusammenbau bzw. die Installation durch den Lieferanten Bestandteil erfolgt dies gemäß der vorher schriftlich von der Käuferin genehmigten Ablaufplanung. Der Lieferant informiert die Käuferin regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten.

16. Annahme – Abnahmeverweigerung

- 16.1. Die Unterschrift der Käuferin auf der Lieferbescheinigung bezieht sich nur auf die Anzahl der in der Lieferung aufgelisteten Pakete. Die Käuferin ist nicht verpflichtet Abnahmekontrollen durchzuführen. Die Annahme der Produkte erfolgt ausschließlich durch die vorbehaltlose Inbesitznahme der Produkte. Alle Kosten, die aus der Lieferung an eine falsche Adresse entstehen, werden ausschließlich durch den Lieferanten getragen, auch wenn die Käuferin die gelieferten Produkte entgegengenommen hat und die Lieferbescheinigung unterschrieben hat.
- 16.2. Werden die Produkte durch die Käuferin oder einen Bevollmächtigten ganz oder teilweise zurückgewiesen, oder erfüllen die Produkte ganz oder teilweise die Anforderungen aus dem Kaufvertrag nicht, muss der Lieferant nach Ermessen der Käuferin zur vollen Zufriedenheit für die Käuferin Abhilfe für den Mangel schaffen und/oder Ersatzgüter liefern, die den Kaufvertrag erfüllen und/oder die ganz oder teilweise gelieferten Produkte zurücknehmen und die schon entsprechend gezahlten Beträge zurückerstatten ohne dass andere Rechte der Käuferin aus dem Kaufvertrag und diesen AGBs eingeschränkt werden. Im Falle einer Abnahmeverweigerung kann die Käuferin nach eigenem Ermessen Ersatzgüter von Dritten beschaffen und die Zusatzkosten vom Lieferanten erstattet bekommen. Im Falle einer Abnahmeverweigerung verbleiben die abgelehnten Waren in der Gefahr des Lieferanten. Die abgelehnten Waren werden von der Käuferin auf Gefahr und Kosten des Lieferanten gelagert, der diese Güter innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Abnahmeverweigerung abholen muss. Die Unterlassung der Käuferin, die Waren zu überprüfen bzw. ausreichend zu überprüfen oder den Lieferanten über Abweichungen, sei es in Quantität, der technischen oder anderer Spezifikationen oder Mengenabweichungen zu informieren bzw. angemessen/rechtzeitig zu informieren, befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen hieraus oder der entsprechenden Gesetzgebung.
- 16.3. Bis eine Änderung oder Neulieferung siehe oben erfolgt ist, ist die Käuferin berechtigt ihre Zahlungen auszusetzen, auch wenn die Rechnungen nicht angefochten werden, sowie die verursachten Verluste und Kosten zu verrechnen, auch wenn die von der Gesetzgebung festgelegten Verrechnungsregeln nicht oder nur teilweise Anwendung

finden. Zusätzlich hat die Käuferin das Recht, für alle Verluste und Kosten vollständig entschädigt zu werden und den Kaufvertrag gemäß Paragraf 10 zu kündigen.

17. Verpackung und Beförderung

Die zu liefernden Waren müssen gemäß aller relevanten nationalen und internationalen Bestimmungen und Verordnungen verpackt, gelagert und transportiert werden, und müssen außerdem hinsichtlich der von der Käuferin in der Bestellung gestellten Spezifikationen übereinstimmen oder falls nicht explizit festgelegt mit den Spezifikationen übereinstimmen, die üblicherweise für ähnliche Produkte im normalen Geschäftsverkehr festgelegt sind. Der Lieferant nimmt auf Anforderung der Käuferin alle Verpackungen kostenlos zurück.

18. Gewährleistung – Qualität

- 18.1. Ohne strikere rechtmäßige oder andere Auflagen einzuschränken, garantiert der Lieferant, dass alle zu liefernden Produkte (i) dem Zuliefererhandbuch des Käufers entsprechen (ii) mit den vereinbarten Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen bzw. mit den üblichen Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen für diese Produkte im normalen Geschäftsverkehr übereinstimmen, (iii) mit allen nationalen und internationalen Standards und Verordnungen zum Zeitpunkt der Lieferung übereinstimmen, (iv) keine Mängel im Design, der Verarbeitung, den Materialien und der Fertigungsmethode aufweisen und (v) mit den Sicherheitsbestimmungen, den Umweltschutzgesetzen, -regeln und -verordnungen übereinstimmen. Der Lieferant muss sich im Vorfeld über den Einsatz und den Verwendungszweck der Produkte informieren und garantiert, dass die Waren dem insbesondere beabsichtigten Zweck zur vollsten Zufriedenheit gerecht werden. Die Produkte müssen zu jedem Zeitpunkt von höchster und beständiger Qualität sein. Der Lieferant garantiert weiterhin, dass die Produkte frei sind von Ansprüchen, Belastungen oder Rechten Dritter. Jeder Versuch des Lieferanten die oben genannten Garantien oder andere Rechtsmittel der Käuferin zu limitieren, abzuweisen oder einzuschränken sind nichtig, ungültig und rechtsunwirksam ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Käuferin.
- 18.2. Die oben genannte Garantie gilt ab der Lieferung der Produkte an die Käuferin für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, es sei denn, es wurde ein längerer Zeitraum schriftlich vereinbart. Für Maschinen und Equipment beginnt dieser Zeitraum wenn die Käuferin schriftlich die Fertigstellung des Aufbaus bzw. der Installation zu ihrer Zufriedenheit bestätigt, sofern dies die Lieferung beinhaltet hat. Findet die Käuferin in diesem Zeitraum heraus, dass die Qualitätsspezifikationen nicht (länger) erfüllt werden, muss der Lieferant unverzüglich und kostenlos alle für die Beseitigung der Mängel oder die für einen Austausch benötigten Produkte, Teile, Materialien und Arbeitsleistungen liefern und durchführen ohne dass dabei die Rechte der Käuferin aus dem Kaufvertrag eingeschränkt werden. Der Ablauf der Garantie limitiert nicht die Lieferantenhaftung für verdeckte Mängel.
- 18.3. Die Käuferin kann die Überprüfung der zu liefernden Produkten anordnen, egal an welchem Ort sich diese Produkte befinden und hat für diesen Zweck Zugang zu allen Anlagen, in denen sich die Produkte befinden.

AUSFÜHRUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Die Paragraphen 19 bis 21 gelten für die Ausführung von Dienstleistungen durch den Lieferanten. Tritt ein Konflikt auf zwischen diesen Paragraphen und anderen Paragraphen aus diesen AGBs, ersetzen die Paragraphen 19 bis 21 die anderen bezüglich der Ausführung von Dienstleistungen.

19. Durchführung

- 19.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Dienstleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitraums gemäß der von der Käuferin schriftlich genehmigten Planung durchzuführen. Wird dieser Zeitraum überschritten, gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass eine Mitteilung erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die Käuferin rechtzeitig über den Fortschritt und über mögliche Überschreitungen des Zeitraums in Kenntnis zu setzen. Eine vorherige Mitteilung sowie auch die Nichtreaktion der Käuferin darauf, befreien den Lieferanten nicht von seiner Haftung falls er den Zeitraum tatsächlich überschreitet.
- 19.2. Der Lieferant kümmert sich auf seine eigenen Kosten um die Durchführung der Arbeit und/oder der Einstellung von Mitarbeitern, notwendiger Genehmigungen, Ausnahmeregelungen, Zulassungen und Entscheidungen.
- 19.3. Sind nach Ansicht des Lieferanten die vereinbarten Arbeiten fertiggestellt, informiert er die Käuferin schriftlich darüber. Die Käuferin teilt dem Lieferanten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt dieser Information mit, ob sie die Leistung akzeptiert oder nicht. Bei einer Ablehnung informiert die Käuferin den Lieferanten schriftlich über die Mängel, die eine Abnahme der Dienstleistung verhindern. Die Aufnahme der Betriebstätigkeit der Arbeit des Lieferanten stellt keine Abnahme dar. Auch mit der Abnahme der Leistung erlöschen die Rechte der Käuferin im Falle von Mängeln durch den Lieferanten nicht, egal ob diese während der Abnahmephase erkannt wurden oder vernünftigerweise hätten erkannt werden können und nicht an den Lieferanten gemeldet wurden.

20. Gewährleistung

- 20.1. Der Lieferant gewährleistet, dass er die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen, Lizenzen und Zulassungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistung aus dem Kaufvertrag hat und während der Laufzeit des Kaufvertrags haben wird. Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich Fachpersonal mit der entsprechenden Erfahrung und Sachkompetenz für die Ausführung der Dienstleistung einzusetzen. Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen unter allen Umständen verantwortungsbewusst handeln und sich tadellos benehmen. Die Mitarbeiter des Lieferanten, die an der Ausführung des Kaufvertrags beteiligt sind, stehen zu jedem Zeitpunkt unter der alleinigen Verantwortung, Führung, Autorität und Kontrolle des Lieferanten.
- 20.2. Der Lieferant garantiert, dass (i) die Leistungen professionell und sachkompetent ausgeführt werden, gemäß bewährter Branchenstandards und Serviceneiveaus sowie technischer und anderer Spezifikationen, in Übereinstimmung mit allen entsprechenden Gesetzgebungen oder Vorschriften, Bestimmungen oder Verordnungen, einschließlich der uneingeschränkten Festlegungen für die Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und Gefahrgüter und gemäß der Methoden für die Sorgfaltspflicht und Fachkompetenz; (ii) die Leistungen keine Materialmängel und Mängel bei der Qualitätsverarbeitung aufweisen; (iii) die Leistungen in Übereinstimmung mit allen entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien erfolgen.
- 20.3. Der Lieferant garantiert, dass das beabsichtigte Ergebnis und die Forderungen, die die Käuferin an den Lieferanten gestellt hat, erzielt werden. Beinhaltet die Leistungen auch eine Beratung, garantiert der Lieferant, dass diese relevant, korrekt und vollständig sind. Außerdem garantiert der Lieferant weiterhin, dass er geeignete und hochwertige Entwürfe, Zeichnungen, Anleitungen, Materialien, usw. bereitstellt.
- 20.4. Erfüllt eine Leistung die oben genannten Garantien nicht, kann die Käuferin, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten, ohne ihre Rechte aus dem Kaufvertrag bzw. diesen AGBs einzuschränken: (a) solche Leistungen ablehnen; (b) den Lieferanten auffordern solche Leistungen soweit zu verbessern, dass sie mit den oben genannten Garantien übereinstimmen und dabei der Zeitplanung der Käuferin entsprechen; (c) diese Arbeiten zurückgeben und die komplette Rückerstattung des Kaufpreises erhalten; oder (d) ohne vorherige Genehmigung durch ein Gericht diese

Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten Verbesserungen vornehmen bzw. ausführen lassen, um die Spezifikationen und Garantien zu erfüllen. Der Lieferant erstattet der Käuferin alle durch die Käuferin ausgelegten Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Garantien (einschließlich Transport, Lagerung, Verwaltungs- und andere anfallenden Kosten der Käuferin).

21. Auftragsänderung

Die Käuferin kann jederzeit nach eigenem Ermessen die bestellte Arbeit ändern, sofern sie dies vorher schriftlich bestätigt. Der Lieferant muss die Käuferin unverzüglich über die Auswirkungen für die Qualität, die Quantität, den zeitlichen Ablauf, die Sicherheit, die Realisierbarkeit, das Risiko, usw. einer solchen Änderung der Arbeit in Kenntnis setzen. Der vereinbarte Preis wird in diesem Fall proportional der Mehr- bzw. eingesparten Arbeit angepasst. Der Lieferant hat die bestellten Änderungen unverzüglich auszuführen und darf auch bei noch nicht abgeschlossenen Preisanpassungsdiskussionen die Arbeit nicht aussetzen. Der Lieferant selbst darf den Auftrag nicht einseitig ändern.

22. Gültigkeit

Es gilt nur die Englische Version der allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Übersetzung dient nur der Information.
